

## **Arbeitsmedizinische Vorsorge für Beschäftigte, die Saunaaufgüsse durchführen**

Beschäftigte, die Aufgüsse in Saunen durchführen, sind einer Hitzebelastung ausgesetzt. Dies gilt insbesondere für Aufgüsse in finnischen Saunen mit Temperaturen von ca. 90°C, wenn diese mehrmals täglich durchgeführt werden. Deshalb hat der Deutsche Sauna-Bund e.V. „Richtlinien zur Durchführung von Saunaaufgüssen in öffentlichen Saunaanlagen“ veröffentlicht.

In diesen Richtlinien werden u.a. vorgegeben

- Anforderungen, Qualifikation, Einsatz und Bekleidung des Aufgusspersonals,
- Durchführung und Dauer des Aufgusses sowie
- Menge des Aufgusswassers.

Dabei wird vorgegeben, dass bei einer Saunatemperatur von 90°C die Expositionszeit des Beschäftigten aus gesundheitlichen Gründen 10 Minuten nicht überschreiten darf. Ferner darf pro Arbeitsstunde nur ein Aufguss durchgeführt werden. Eine anschließende Entwärmungsphase muss sichergestellt werden. Die Richtlinien stufen einen Saunaaufguss, der gemäß den Vorgaben durchgeführt wird, nicht als Hitzearbeit ein. Eine Hilfestellung zur Beurteilung einer Gefährdung bei Tätigkeiten mit Hitzebelastung bietet die DGUV Information 213-022 „Beurteilung von Hitzearbeit“ (früher BGI/GUV-I 7002).

Aus Sicht des DGUV-Sachgebietes „Bäder“ besteht auch bei Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinien bei Aufgüssen in finnischen Saunen eine zu berücksichtigende Hitzebelastung der Beschäftigten. Deshalb wird den Betreibern von derartigen Saunaanlagen empfohlen, den Beschäftigten, die derartige Saunaaufgüsse mehrmals arbeitstäglich durchführen, eine arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten.